

Ende der Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen (Aktualisierung 22.12.2011)

Der Bundestag hat am 15.12.2011 beschlossen, die Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen nicht erneut zu verlängern. Es verbleibt damit dabei, dass die Frist und damit die Pflicht der Arbeitgeber zur Aufbewahrung alter Lohnunterlagen zum 31.12.2011 endet. Auf eine von Oppositionsparteien angeregte Änderung des SGB IV zur Verlängerung durch die Hintertür sollten nicht allzu große Hoffnungen gerichtet werden.

Die größeren Lohnarchive haben bereits angekündigt, nur noch Anfragen zu beantworten, die bis zum 31.12.2011 eingehen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt und unbearbeitet zurückgeschickt. Wie andere Stellen vorgehen, ist derzeit nicht absehbar. Es kann jedoch vermutet werden, dass die Lohnunterlagen innerhalb kurzer Zeit tatsächlich vernichtet werden.

Nachweisprobleme ergeben sich dann insbesondere für diejenigen, deren Versicherungskonten noch nicht vollständig geklärt sind. Aber auch, wenn bereits Rente gezahlt wird und Sachverhalte fehlerhaft oder unvollständig berücksichtigt sind, dürfte eine Korrektur oder Ergänzung ohne entsprechende Nachweise nur schwer durchsetzbar sein. Zwar eröffnet das Sozialgesetzbuch insbesondere für Beschäftigungszeiten in der DDR bei fehlenden Nachweisen Beweiserleichterungen durch Mittel der Glaubhaftmachung wie z.B. Zeugenaussagen, allerdings werden derart glaubhaft gemachte Sachverhalte in der Regel wesentlich ungünstiger bewertet als bei Vorlage von Nachweisen.

Handlungsbedarf, d.h. Veranlassung einer Anfrage beim jeweiligen Lohnarchiv bis spätestens 31.12.2011, besteht insbesondere in den folgenden Fällen und ausdrücklich auch bei bereits laufendem Rentenbezug:

- Lücken im Versicherungsverlauf wegen unvollständiger SVA-Einträge oder abhanden gekommener SVA
- Ungeklärte Zusatzversorgungszeiten (z.B. technische Intelligenz für Ingenieure, Ingenieurökonomen, Konstrukteure)
- Tatsächliche Arbeitsverdienste über 600,- Mark vor dem 01.03.1971 (bei Post- u. Bahnbeschäftigten vor dem 01.01.1974; bei fehlender Berechtigung zum FZR-Beitritt bis 30.06.1990)

Rentenberatung Schilbach

Jacobstr. 2

04105 Leipzig

Tel.: 0341 2159785

kontakt@rentenberatung-schilbach.de

www.rentenberatung-schilbach.de